

DIE TÄTIGE TEILNAHME DER GEMEINDE IM GOTTESDIENST (GESCHICHTE UND GEGENWART)

1 Einleitung

Fragt man jemanden danach, was er sich unter der tätigen Teilnahme der Gemeinde am Gottesdienst vorstellt, so wird er vermutlich zuerst den Kirchengesang erwähnen. Und in der Tat ist dieser Begriff ganz stark mit den Begriffen Liturgie und Musik verwachsen. Denn zum einen stellt Kirchenmusik einen wesentlichen Bestandteil der Liturgie dar, zum anderen kann die Gemeinde gerade in der Musik, insbesondere dem Gesang, aktiv teilnehmen und Liturgie gestalten. Durch nichts anderes kann die Gemeinde so wesentlich tätig teilnehmen. So hat die Antwort des hypotetischen Gefragten, trotz ihrer Naivität, schon den Kern getroffen. Die weitere Arbeit gliedert sich nun wie folgt:

Zunächst soll kurz das Wesen der Kirchenmusik und ihre Stellung in der Liturgie diskutiert werden, da nur so deutlich wird, wieso der Gesang das wichtigste Instrument der tätigen Teilnahme ist. Dabei wird auch auf den pastoralen und den künstlerischen Charakter der Kirchenmusik eingegangen. Überhaupt wird deutlich, daß beide Begriffe, tätige Teilnahme und Kirchenmusik, in der Bewertung der Kirche sehr einheitlich und miteinander verwoben erachtet werden.

Im nächsten Abschnitt folgt ein Abriss der neueren Geschichte der kirchlichen Auseinandersetzung mit dem Begriff der tätigen Teilnahme, der vor allem die Krisis aufzeigen soll, aus der heraus es zur Erneuerung kam. Die für die Entwicklung des Begriffs der tätigen Teilnahme wichtigen kirchenmusikalischen Ereignisse werden ebenfalls kurz angeschnitten.

Der folgende Abschnitt widmet sich dann ausführlicher den Texten der Kirche zum Begriff der tätigen Teilnahme und wichtiger Teilaspekte, wie z.B. die möglichen Stufen der Teilnahme oder das Verhältnis von Gemeinde und Kirchenchor.

Es schließt sich ein Abschnitt an, der die Rolle des Lateins als liturgische Sprache im Vergleich zu den Volkssprachen behandelt. Gerade dieser Punkt ist erst auf dem II. Vatikanischen Konzil abschließend behandelt worden.

Der letzte Abschnitt will das Verhältnis von Tradition und Fortschritt in den angesprochenen Kirchendokumenten erörtern und nochmals kurz aufzeigen, worin die Erneuerung der tätigen Teilnahme besteht und wie sie einer Gemeinde vermittelt werden kann. Er wird durch einen kurzen Vergleich der verschiedenen, großen, christlichen Kirchen bezüglich der tätigen Teilnahme ihrer Gemeinden abgerundet.

2 Tätige Teilnahme in Kirchenmusik

2.1 Kirchenmusik und Liturgie

Würde der hypothetische Gefragte nun weiter gefragt, warum man eigentlich im Gottesdienst sänge, fiel seine Antwort sicher nicht mehr so einfach aus. Werden doch hier auf nicht triviale Weise Gebiete der Philosophie, Psychologie, Anthropologie und besonders Theologie berührt. Auch die Kirche hat sich immer wieder um eine Antwort bemüht, die gleichsam Ergebnis, Zusammenfassung und Konsequenz all dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse ist. Zum ersten Mal tat sie dies durch Papst Pius X. in seinem für unser Jahrhundert grundlegenden Motu proprio [MP](I,1): *“Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil der feierlichen Liturgie. Daher nimmt sie an deren allgemeinen Zweck teil, der da ist die Ehre Gottes und die Heiligung und Erbauung der Gläubigen”*. Wesentlicher Bestandteil (pars integrals) heißt, daß die Kirchenmusik nicht Schmuck und Ornament, willkommene, aber entbehrliche Zutat ist, sondern daß sie vielmehr für die Liturgie unverzichtbar ist, selbst zur Liturgie wird. Pius XII. betont die Stellung der Musik vor allen andern Kunstformen im Kapitel über das Wesen der kirchlichen Kunst seiner Enzyklika [EMS]: *“Während die Künste (Malerei, Bildhauerei, Architektur) den heiligen Riten einen würdigen Ort such zu bereiten bemühen, nimmt die Musik in der Ausführung der Zeremonien und Riten selbst einen bevorzugten Platz ein”*. Die Liturgiekonstitution [LK] begründet diese besondere Rolle der Musik durch ihre Nähe zum gesprochenen Wort in Artikel 112: *“Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbaren Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie ausmacht”*. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß vor der Liturgiereform aus der konkreten Feier der Liturgie nicht ersichtlich werden konnte, wieso die Musik ein wesentlicher Bestandteil von ihr sei, da alle von Solisten, Chor oder Gemeinde gesungenen liturgischen Texte auch noch leise vom Priester gesprochen zu werden hatten. Erst die Instruktion *“Inter Oecumenici”* [IL1] stellt in Nr. 32 fest: *“Singen oder rezitieren Schola und Volk die ihnen zufallenden Teile, so werden diese vom Zelebranten nicht privat gesprochen”*. Damit erst wird die eigentliche Stellung der Musik innerhalb der Liturgie deutlich. Vor allem die Gesänge, die nicht nur eine Handlung begleiten (Gloria, Antwortgesänge wie Graduale und Halleluja, Sanctus) können so von der Gemeinde als eigenständige Teile der Liturgie erfahren werden. Erst durch diese Feststellung ist die tätige Teilnahme der Gemeinde als wesentlicher Bestandteil der Liturgie für jeden einzelnen in seiner Bedeutung nachvollziehbar geworden.

Ausführlicher geht auf diesen Punkt die Instruktion *“Musicam sacram”* [IMS] ein, die vor allem den besonderen Wert der tätigen Teilnahme rückwirkend auf jeden einzelnen in Nr. 5 und 6 hervorhebt: *“Ihre vornehmere Form nimmt eine liturgische Handlung an, wenn man sie singend vollzieht, die liturgischen Diener jeder Stufe ihr Dienstamt ausüben und das Volk sich an ihr beteiligt. In dieser Form wird nämlich das Beten inniger zum Ausdruck gebracht, das Mysterium der heiligen Liturgie, ihr hierarchisches und gemeinschaftliches Wesen besser verdeutlicht . . . und die ganze Feier wird klarer zum Vorausbild der himmlischen Liturgie der heiligen Stadt Jerusalem. Darum sollen die Seelsorger eifrig danach trachten, diese Form der Feier zu erreichen. Sie sollen sogar die für die singend gefeierten heiligen Handlungen eher charakteristische Verteilung der Aufgaben auch auf andere Feiern ohne Gesang übert-*

ragen, die mit dem Volk gefeiert werden . . . Daher sollen vor allem diejenigen Teile, die an sich zum Singen bestimmt sind, auch wirklich gesungen werden, und zwar in der von ihrem Wesen verlangten Art und Form". Damit ist ganz deutlich gesagt, daß die gesungen Liturgiefeier das Richtbild ist, alle anderen Formen sind Abschwächungen. Die Zeichenhaftigkeit der liturgischen Musik ist unmißverständlich herausgestellt. Deshalb kann und soll auch in den schlichteren Meßfeiern oder bei Sakramentfeiern etc. das gesungen werden, was gesungen werden kann, z.B. Halleluja, Antwortpsalm, Präfation.

2.2 Pastoraler Charakter von Kirchenmusik

Schon vor dem Konzil war man sich der pastoralen Bedeutung der Kirchenmusik bewußt. Der pastorale Charakter war von Anfang an der Grund für die Kirche, mit Verordnungen und Weisungen die Ausübung von Musik im Gottesdienst zu regeln. Die Verurteilung bestimmter Praktiken und der Ausschluß bestimmter Musikarten und Instrumente, ob aus heutige Sicht berechtigt oder nicht, geschah immer aus pastoraler Sorge. Schon von Anfang an wird, im Sinne von Paulus, der Dienst am Nächsten, die Erbauung der Gläubigen als vornehmliche Aufgabe der Kirchenmusik angesehen. Auch dies zeigt wiederum, daß die tätige Teilnahme eines jeden einzelnen in der Gemeinde ein Tun für alle ist, und daß jeder einzelne durch das Gemeinschaftliche Musizieren Stärkung und Erbauung erfährt. Interessant ist, daß das Motiv, die Musik sei zum Lobe Gottes, erst viel später aufkommt. Die erste schriftliche Fixierung findet sich wohl bei Johann Sebastian Bach *"Musik sei einzig zur höheren Ehre Gottes, sonst ist sie nichts als unnützes Geplärr"*, in der katholischen Kirche taucht dieses Motiv wohl erst in unserem Jahrhundert auf. Die älteste uns erhaltene Vorschrift zur Kirchenmusik stammt von Gregor dem Großen aus dem Jahre 595. Dort heißt es: *"Der Kantor muß in der guten Meinung singen, wenn er das Volk erbauen soll"*. Johannes XXII. (1316-1334) formuliert in seiner Konstitution *"Docta sanctorum patrum"* ganz ähnlich: *"Aufgabe der Musik im Gotteshaus ist es, die Andacht der Gläubigen zu erwecken"*.

Natürlich beziehen sich diese frühen Dokumente auf Musik, die von Künstlern aufgeführt und von Volke lediglich gehört wurde. Dennoch ist der pastorale Charakter auch im Gemeindegang vorhanden. Jeder, der einmal einen inbrünstigen Gemeindegang in einer vollen Kirche vernommen hat, wird dessen erhebende und erbauende Wirkung bestätigen können. Im Sinne von Paulus kann hier der Stärkere durch seine tätige Teilnahme dem Schwächeren helfen. Jeder einzelne kann also zur Förderung der Andacht aller beitragen. Der pastorale Charakter der tätigen Teilnahme im Gesang wird ja auch in den neueren Dokumenten erwähnt, z.B. in der schon zitierten Stelle der [IMS] oder in der Instruktion *"Tres abhinc annos"* [IL2] in Nr. 4: *"Man darf hoffen, daß Seelsorge, Musiker und Gläubige, die diese Richtlinien bereitwillig annehmen und ausführen, einträchtig zusammenwirken werden, um das eigentliche Ziel der Kirchenmusik zu erreichen: Die Ehre Gottes und die Heiligung der Gläubigen"*.

2.3 Künstlerischer Charakter von Kirchenmusik

Wenn gleich die Kirche immer den pastoralen Charakter der Musik besonders betont und von der Gemeinde geradezu eine tätige Teilnahme durch die Musik, insbesondere den Gesang, wünscht, so hat sie dennoch auch immer darauf Wert gelegt, daß die künstlerische Qualität der Musik im Gottesdienst keineswegs nebensächlich ist. Immer haben Menschen

gerade darin einen Maßstab für Kunst gesehen, daß die Wirkung des Kunstwerkes auf den Recipienten von besonderer Tiefe ist. So kann sicher auch Kirchenmusik nur dann zu wahrer Heiligung und Erbauung der Gläubigen führen und zur Ehre Gottes gereichen, wenn sie echte Kunst ist.

Obwohl hier das veröffentlichte Material der Kirche knapper ist, ist es doch unmißverständlich. Als Eigenschaften der Kirchenmusik wird gefordert: *“Die Kirchenmusik muß den Charakter wahrer Kunst besitzen. Sonst vermag sie nicht jenen Einfluß auf die Zuhörer auszuüben, den sich die Kirche verspricht, wenn sie die Tonkunst in die Liturgie aufnimmt”* [MP](I,2). Auch [EMS] und [LK] widmen ganze Abschnitte diesem Punkt, letztere sagt insbesondere in Artikel 112: *“Dabei billigt die Kirche alle Formen wahrer Kunst, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und läßt sie zur Liturgie zu”*. Die besondere Rolle der Musik resultiert dabei einerseits aus ihrer Nähe zum gesprochenen Wort, andererseits daraus, daß sie nach übereinstimmender Meinung die Kunstform mit der stärksten geistigen Ausdruckskraft und der unmittelbarsten Wirkung ist.

In der Praxis taucht natürlich sofort das Problem auf, zu entscheiden, welches Lied, welches Chorwerk etc. ein musikalisches Kunstwerk ist. Das Kriterium kann sicher nicht allein sein, daß die Musik gefällt. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, daß Kirchen mit “guter” Kirchenmusik besser besucht sind, und daß die Liedauswahl stark den Elan der Gemeinde beeinflussen kann. So wird eine Jugendgruppe viel eher durch Werke aus der Richtung des “Neuen geistlichen Liedes” zum aktiven Mitfeiern angeregt werden können, als durch die herben Kirchenlieder der Nachkriegszeit. Dies darf aber nicht dazu führen, daß die Kirche sich allein nach dem Geschmack der Gläubigen richtet. Es wird später noch davon die Rede sein, daß eine Gemeinde auch zu künstlerisch adäquater Teilnahme erzogen werden kann und soll. Ein bekanntes Problem ist hier beispielsweise das Erziehen der Gemeinde zu gutem und rhythmisch korrektem Gemeindegesang und zur Beherrschung der lateinischen Gesänge, insbesondere des gregorianischen Chorals. In der Kirchenmusik genügt nicht der gute Wille, denn Kunst hat etwas mit Können zu tun. Jeder einzelne in der Gemeinde ist hier aufgefordert, sich nach seinen Kräften einzubringen. Begabtere Sänger wirken im Kirchenchor mit, Gemeindeglieder, die ein Instrument beherrschen, beteiligen sich an der Ausgestaltung festlicher Gottesdienste, etc. Es ist in diesem Zusammenhang bedauerlich, daß in vielen Kirchen viele Gläubige kaum tätig am Gottesdienst mitwirken, da sie nicht mitsingen. Über die verschiedenen Stufen der tätigen Teilnahme ist weiter unten zu lesen.

3 Tätige Teilnahme im geschichtlichen Abriß

3.1 Die Entwicklung des Begriffs der tätigen Teilnahme

Der Begriff der tätigen Teilnahme (*actuosa participatio*) nimmt in der Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie [LK] wie auch überhaupt in der Diskussion kirchenmusikalischer Probleme eine Schlüsselstellung ein. So hat sich die Sprechweise eingebürgert, diesen Begriff als Kehrreim der LK zu bezeichnen. Zuerst jedoch ist er aber von Pius X. verwendet worden, und zwar in seinem *Motu proprio* “*Inter pastoralis officii*” [MP]. Dort heißt es: *“Namentlich Sorge man dafür, daß der gregorianische Choral beim Volk wieder eingeführt werde, damit die Gläubigen wieder tätigeren Anteil nehmen an der Feier des Gotteslobes und der heiligen Geheimnisse, so wie es früher der Fall war”*.

Damit wird zweierlei gesagt: Zum Ersten wird definiert, daß die tätige Teilnahme sich

vor allem im Gesang verwirklicht. Zum Zweiten wird angedeutet, daß dieser Begriff eine Geschichte hat, daß es schon immer die tätige Teilnahme der Gemeinde gegeben hat. Dies ist insofern bedeutsam, da nicht nur hier, sondern auch in späteren Dokumenten der Kirche aus dieser Zeit eine Wiederbelebung der tätigen Teilnahme gewünscht wird. Offenbar hat sich in der Zeit von etwa 1900 bis zum II. Vatikanischen Konzil (um 1963) die Erkenntnis durchgesetzt, daß die tätige Teilnahme einer Erneuerung ihres Geistes bedurfte, daß sie also zu wünschen übrig ließ. Man erinnere sich daran, daß bis dahin der Gottesdienst ausschließlich in seinen wesentlichen Bestandteilen vom Priester gestaltet wurde, daß Kirchenmusik und Gemeindegewand keinen liturgischen Wert hatten. So schreibt Pius XI. in seiner Apostolischen Konstitution "Divini cultus sanctitatem" [AK]: *"Damit aber die Gläubigen aktiver am Gottesdienst teilnehmen, soll der gregorianische Choral beim Volk wieder eingeführt werden, soweit er für das Volk in Betracht kommt. Es ist in der Tat durchaus notwendig, daß die Gläubigen nicht wie fremde und stumme Zuschauer, sondern . . . an den Zeremonien so teilnehmen, daß sie mit dem Priester und dem Sängerchor nach den gegebenen Vorschriften im Gesang abwechseln"*.

Die gottesdienstlichen Gemeinden sollen wieder singende Gemeinden werden, so sieht es auch Pius XII. in seiner Enzyklika "Musicae Sacrae disciplina" [EMS] und die Instruktion über die Kirchenmusik und die heilige Liturgie [IKL]. Offensichtlich kommt dem gregorianischen Choral eine besondere Bedeutung zu. Er ist der ursprüngliche und echte Gesang der Kirche. Mit dem Bemühen um eine stärkere tätige Teilnahme ist also nicht einfach eine irgendwie geartete Beteiligung am Gottesdienst gemeint, sondern solche, die wesentlicher Bestandteil desselben ist.

Das Anliegen, die Gemeinden wieder zum Singen des gregorianischen Chorals zu führen, wurde in Deutschland von Priestern und Kirchenmusikern schon früh aufgenommen. So hat schon in den 30er Jahren P. Schwake OSB in ganz Deutschland Choralwochen abgehalten, deren Erfolg erstaunlich war. Viele Gemeinden sangen wieder Choral, und auch bei den Kirchenhören wurde der Choral langsam wieder heimisch. Nach dem zweiten Weltkrieg schufen zahlreiche Komponisten lateinische Chorwerke, in denen die Gemeinde mitwirken konnte und sollte (Alternativmessen, Herausgabe der Proprien, damit das Ordinarium vom Volk gesungen werden konnte). Die lateinischen Gottesdienste des eucharistischen Weltkongresses in München und der Kirchenmusik-Kongreß in Köln waren die Früchte dieser Bemühungen. Durch diesen kurzen geschichtlichen Abriß wird auch deutlich, daß es keineswegs den Tatsachen entspricht, wenn man auch heute noch Kirchenmusikern und Chören vorwirft, sie verhinderten die tätige Teilnahme der Gemeinde.

Bis zum II. Vatikanischen Konzil jedoch blieb eine Schwierigkeit bestehen, die Sprache. Denn bis dahin war Latein die einzige zugelassene liturgische Sprache. Da die Gemeinde im allgemeinen des Lateins aber nicht mächtig ist, kann sie nur bedingt verstehen, was sie singt und spricht. Damit ist die Gemeinde zwar tätig, aber nur bedingt wirklich teilnehmend, da sie selbst nur bedingt Anteil nehmen kann am Geschehen. Dem trug nun das Konzil Rechnung indem es auch die Landessprachen als liturgische Sprachen einführte, nicht ohne jedoch die besondere Rolle des Lateins zu bewahren. Die [LK] und die folgenden Instruktionen haben nun den Begriff der *actuosa participatio* deutlicher umschrieben und seinen Inhalt weiter entfaltet.

3.2 Wechselwirkung zwischen Musik und tätiger Teilnahme

Wie im zweiten Abschnitt erläutert, besteht eine enge Beziehung zwischen der Stellung der Kirche zur tätigen Teilnahme und zur Musik. Das Anliegen des pastoralen Charakters der Musik bedingt dies. So muß an dieser Stelle auch erwähnt werden, daß im Mittelalter (bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts) die Kirche der Ort der aktuellen Musikentwicklung war. Dies führte allerdings zu starken Degenerationserscheinungen, so daß zum Beispiel in den sogenannten Motetten in verschiedenen Tempi Texte verschiedener Sprachen kombiniert wurden. Der eigentlich wichtige, liturgische Text war bis zur Unkenntlichkeit und Unverstehbarkeit ausgeformt, einzig textlich verstehbar blieb der Cantus firmus, mit meist ordinärem Inhalt. Diese Praxis mag zwar der Kirche ein großes Publikum als Gemeinde beschert haben, aber wohl in keinsten Weise deren pastoraler Erbauung gedient haben. So kam es 1324/25 zu der berühmten Bulle “Constitutio docta sanctorum patrum” von Johannes XXII. in Avignon, die von da an die in den Kirchen zu Gehör gebrachte Musik strengen Regeln unterwarf und vor allem Motetten und Missae brevi verbot. Man hat in der späteren Zeit oft diese Bulle, und die damit verbundene restriktive Geisteshaltung, als größtes Hindernis für eine offene und den aktuellen Strömungen gerecht werdende Musikgestaltung in der Kirche bezeichnet. Es darf dabei aber nicht unerwähnt bleiben, daß diese Bulle damals eine absolute geschichtliche Notwendigkeit besaß: Die Kirche hatte ihre Glaubwürdigkeit zu verlieren.

Heute allerdings stellt sich die Frage, ob die Kirche in punkto Musik wieder etwas experimentierfreudiger sein dürfte. Beobachtet man doch allerorten ein zunehmendes Interesse der Gemeinden an guter – und auch zeitgenössischer – Kirchenmusik. Die Erneuerung der tätigen Teilnahme schlägt Wurzeln und erhöht die Bereitschaft in der Gemeinde, sich nun auch mit Neuerem und Anspruchsvollerem auseinanderzusetzen. Das Interesse für Kirchenmusik geht Hand in Hand mit dem erstarkenden Bewußtsein für die tätige Teilnahme und manifestiert sich z.B. in einem Aufblühen der Kirchenchor-Landschaft und dem Bestreben vieler Gemeinden, neue, mechanische Pfeifenorgeln statt der zeitweise üblichen elektronischen Prothesen anzuschaffen.

4 Tätige Teilnahme im Gottesdienst

4.1 Definition der tätigen Teilnahme

Es sollen hier die wichtigsten Artikel der kirchlichen Dokumente zum Begriff der *actuosa participatio* aufgeführt und jeweils kurz diskutiert werden. Zunächst stellt die [LK] fest, daß zur tätigen Teilnahme nicht nur Gesang, sondern auch das gesprochene Wort, Handlungen und Gesten zählen. Die verschiedenen Formen der Teilnahme sind den Gläubigen durch die Seelsorger zu vermitteln und als Teil der Liturgie bewußt zu machen. So heißt es in Artikel 19: *“Die Seelsorger sollen eifrig und geduldig bemüht sein um die liturgische Bildung und tätige Teilnahme der Gläubigen, die innere und äußere, je nach Alter, den Verhältnissen, Art des Lebens und Grad der religiösen Entwicklung”*. Man beachte den Hinweis auf die Bildung. Die Gemeinde soll auch wissen, was jeder liturgische Akt bedeutet und was somit die tätige Teilnahme bewirkt. Weiter heißt es in Artikel 30: *“Um die tätige Anteilnahme zu fördern, soll man den Akklamationen des Volkes, den Antworten, dem Psalmengesang, den Antiphonen, den Liedern, sowie den Handlungen und Gesten und den Körperhaltungen Sorge zuwenden. Auch das heilige Schweigen soll eingehalten werden”*. Hier wird nun

ganz konkret gesagt, was alles tätige Teilnahme ist. Auch Schweigen ist übrigens ein aktiver Vorgang. Dazu äußert sich konkret Artikel 17: *“Auch das heilige Schweigen soll zu seiner Zeit eingehalten werden. Die Gläubigen werden dadurch nicht etwa nur zu Außenstehenden oder zu stummen Zuschauern der heiligen Liturgie; vielmehr werden sie tiefer in die heiligen Mysterien hineingenommen durch die innere Bereitung, die vom Hören des Wortes Gottes, der Gesänge und vorgetragenen Gebete ausgeht”*.

Es wird hier auch schon auf den Begriff der inneren Teilnahme hingewiesen. Das eigene Schweigen vermag die innere Teilnahme zu intensivieren. An anderer Stelle [IMS] wird betont, daß die äußere Teilnahme mit der inneren einhergehen muß, wenngleich letztere Bedingung einer jeden Teilnahme überhaupt ist und daher als erste vorhanden sein muß. Sonst wird die äußere Teilnahme ein automatisch vollzogenes Ritual ohne Inhalt. Nr. 15 lautet: *“Bezüglich der Teilnahme gilt:*

a) *Zunächst soll die innerliche Teilnahme vorhanden sein, indem die Gläubigen mit dem Herzen bei dem sind, was sie vortragen oder hören . . .*

b) *Doch muß die Teilnahme auch eine äußere sein, d.h. die innere Teilnahme in Gesten, in der Körperhaltung, in Akklamationen, in Antworten und Gesang ausdrücken.*

Die Gläubigen sollen auch angeleitet werden, daß sie durch innere Teilnahme dahin gelangen, ihr Herz Gott zu erheben, wenn sie zuhören, was die Ministri oder der Sängerchor singen”.

Es kann also zusammenfassend festgestellt werden: *Actuosa participatio* ist nicht das selbe, wie *activa participatio*. Lateinische Adjektive der Endung -*osus* bezeichnen Fülle, Erfülltsein von etwas. Gemeint ist, daß die innere Anteilnahme das Entscheidende ist, soll die äußere nicht nur Aktivität, Betriebsamkeit, gar Schauspiel sein. Auch kann die tätige Teilnahme Schweigen und Zuhören bedeuten. Eine Tätigkeit kann immer *receptiv* oder *produktiv* sein. Das Wahrnehmen mit den Sinnen ist *receptiv*, das Geben von Zeichen in Sprache, Mimik und Gebärden ist *produktiv*. Jeder, der einmal konzentriert einem Konzert gelauscht hat weiß, wie sehr dies eine Tätigkeit ist, und wie intensiv die Anteilnahme sein kann. Wie bei jeder Kommunikation, so auch bei der innerhalb der Gemeinde und der zu Gott, ist es wichtig, daß man zuhören und schweigen kann. Denn [B1,B2](Röm 10,7) *“Der Glaube kommt vom Hören”*.

Den Texten nach ist die volle tätige Teilnahme erst dann erfüllt, wenn alle erwähnten Komponenten vorhanden sind. Bei einem Gespräch versteht man sich einander auch nur, wenn beide sich klar und verständlich artikulieren können (*produktive Tätigkeit*), beide einander zuhören können (*receptive Tätigkeit*) und beide voll bei der Sache sind (*innere Anteilnahme*), da man sonst aneinander vorbeiredet. Bei allen diesen Aspekten ist auch das rechte Maß untereinander wichtig. Niemand darf den anderen nicht zu Worte kommen lassen, d.h., die produktive Tätigkeit darf kein zu großes Gewicht haben. Bestand in der Vergangenheit die Tendenz, die produktive Teilnahme der Gemeinde in der Liturgie zu sehr zu vernachlässigen, so läuft die momentane Entwicklung eher Gefahr, diese überzubetonen und überzubewerten. Dies entspricht auch keineswegs den Vorstellungen der Gemeinden, wie die Zunahme des Interesses für meditative Andachten, meditative musikalische Matineen mit Lesungen, Exercizien etc. beweist.

4.2 Stufen der tätigen Teilnahme

Es war schon von einer Erziehung und Bildung der Gemeinde zur rechten und vollständigen *actuosa participatio* die Rede. So ist es nur natürlich, von einem Grad der tätigen Teilnahme

zu sprechen. In [IMS](16b) heißt es: *“Durch geeignete Unterweisung und Übung soll das Volk stufenweise zu einer stetig wachsenden, ja schließlich vollen Beteiligung in den ihm zustehenden Teilen geführt werden”*. Dort wird weiter auf [IKL](25) verwiesen, wo drei Stufen der Teilnahme angeführt werden: Zum Ersten die liturgische Akklamation, zum Zweiten Teile des Ordinariums, nämlich Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei, und zum Dritten Teile des Propriums. Innerhalb dieser Stufen kann weiter der Grad der Teilnahme differenziert werden. So können die Teile des Ordinariums als landessprachliche Kirchenlieder oder in ihrer lateinischen Urform gestaltet werden, kann eine Gemeinde zur Beherrschung des gregorianischen Chorals wie des Singens mehrstimmiger Sätze oder des Singens mit variationsreicherer und komplexerer Orgel- oder Instrumentalbegleitung gebracht werden.

Der Anspruch, den die Kirche damit an die Gemeinde stellen möchte, ist nicht klein. Hier ist noch viel Arbeit zu leisten, bis die Vorstellungen der Kirche erreicht sind. In vielen Gemeinden ist der Gesang der landessprachlichen Kirchenlieder schleppend, werden die gregorianischen Melodien kaum verwandt. Dies ist eine Herausforderung auch an die Kirchenmusiker, insbesondere in einer Zeit, wo aus soziopsychologischen und gesellschaftsstrukturellen Gründen die Kirche Mühe hat, die Gemeinden überhaupt zum Besuch der Gottesdienste zu veranlassen. Vor allem dörfliche Gemeinden sind stark überaltert und leben daher oft noch im vorkonziliarischen Geist. Denn wenn gleich der erste Anstoß zur Erneuerung der tätigen Teilnahme [MP] von 1903 stammt, ist doch erst durch das II. Vatikanische Konzil für den einzelnen Gläubigen spürbar etwas in Bewegung geraten, also erst vor ca. 30 Jahren. Menschen, die ihre Glaubenserziehung früher erhalten haben, tun sich oft schwer, nun umzudenken. Eben dies kann man in den dörflichen Gemeinden beobachten: Die alten Menschen dort haben in ihrer Jugend die Kirche gerade in der vollen Krisis erlebt, daß das Volk mehr oder weniger unbeteiligt am (mit dem Rücken zur Gemeinde gefeierten!) Gottesdienst war. Zwar haben sich hier die äußeren Formen geändert, die Bedeutung und Notwendigkeit der tätigen Teilnahme für die Liturgie ist aber diesen Menschen vielfach nach wie vor nicht klar.

4.3 Gemeindegesang versus dargebotener Kirchenmusik

Im bisherigen Teil der Arbeit hat sich herausgestellt, daß die tätige Teilnahme der Gemeinde sich vor allem im Gesang, ja überhaupt stark im musikalischen Bereich vollzieht. Deshalb soll hier das Verhältnis der tätigen Teilnahme der Gemeinde zu der von Musikern aufgeführten Kirchenmusik untersucht werden. Zwar wurde schon gesagt, daß auch das schweigende Hören der Musik tätige Teilnahme bedeutet, aber ebenso, daß die Kirche gerade dies nicht ausschließlich wünscht: Eine nur hörend und sehend teilnehmende Gemeinde.

Die starke Betonung der tätigen Teilnahme der Gläubigen in der Neuzeit zwang und zwingt dazu, Aufgabe und Stellung insbesondere von Kirchenchören neu zu durchdenken, da gerade diese als konkurrierend zum Gemeindegesang empfunden werden (im Gegensatz zum Organisten, der ja meist mit der Gemeinde spielt und diese unterstützt). Dieses Konkurrenzempfinden ging so weit, daß in einigen Gegenden sich die Meinung durchsetzen konnte, Kirchenchöre seien jetzt nicht mehr notwendig, sondern vielmehr ein Hindernis für eine gute Entwicklung der tätigen Teilnahme. Diese Meinung ist auch heute noch vereinzelt zu hören.

In den kirchlichen Dokumenten ist aber keineswegs von einer Zurückdrängung oder Abschaffung der Kirchenchöre die Rede. Tätige Teilnahme soll ja nicht heißen, daß allein die Gemeinde in der liturgischen Feier zu singen hat. In Artikel 28 der [LK] ist hierzu zu lesen: *“Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung sei-*

ner Aufgabe nur das, aber auch all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt". Und weiter in Artikel 29: "Auch ... die Mitglieder der Kirchenchöre vollziehen einen wahrhaft liturgischen Dienst".

Damit ist zwar klar gesagt, daß die Kirchenchöre ihre Bedeutung haben, aber noch nichts darüber, was dem Chor zusteht, und was der Gemeinde. Zunächst haben dazu die deutschen Bischöfe in [RMF] eine Antwort formuliert, und zwar in Artikel 9: "Die Gesänge des Meßordinariums sind Gemeindegesänge. Kantor, Schola, Chor haben ... die Rolle von Vorsängern", und in Artikel 12: "Die Gesänge des Meßproprium stehen der Schola, bzw. dem Chor zu. Unter Umständen können sie auch von der Gemeinde vorgetragen werden. Wünschenswert ist es, daß sich die Gemeinde in einer den Gesängen gemäßen Form beteiligt". Noch präziser ist die Antwort der [IMS] in Artikel 33: "Die Gläubigen sollen sich möglichst am Gesang des Proprium beteiligen durch leichtere Kehrverse oder andere geeignete Formen des Singens". Hierbei nimmt das Graduale eine Sonderstellung ein. Die [IMS] empfiehlt, daß beim Graduale alle sitzen und zuhören sollen. Weiter wird in Artikel 34 erklärt: "Die Teile des Ordinarium Missae koennen gesungen werden im fortlaufenden Wechsel oder in sinnvoller Zusammenfassung größerer Textteile zwischen Chor und Volk, oder auch innerhalb des Volkes aufgeteilt werden". Es gibt also keine exakte einzig erlaubt Aufteilung der Aufgaben, sondern eine Vielzahl der Möglichkeiten, die aber alle auf ein sinnvolles Miteinander von Chor und Volk abzielen. Ein im Dialog gesungener Teil der Liturgie kann durchaus die Gemeinde zu höherer innerer Teilnahme bewegen, da er im allgemeinen auch ein höheres Maß an Konzentration erfordert. Für bestimmte Teile der Messe gibt es allerdings konkretere Empfehlungen. Das Credo soll nach Möglichkeit von allen gesungen werden oder in einer Form, die eine entsprechende Teilnahme der Gläubige gestattet. Das Sanctus als Akklamation soll regelmäßig von allen gesungen werden. Und es wird gewünscht, daß das Volk zumindest in die Schlußbitte des Agnus Dei einstimmt.

Nach heutiger Auffassung von Gemeinde, wie sie z.B. von Kardinal Volk in Mainz geäußert worden ist, stellt diese keine ungegliederte Menge der Versammelten dar, sondern umfaßt als Teile von ihr auch Kirchenchor, Schola, Kantor und Organist. Die Dokumente fordern denn auch ausdrücklich die Förderung der Kirchenchöre, und zwar nicht nur an den großen Kathedralkirchen. Ist in einer kleinen Gemeinde auch ein kleiner Chor nicht zu gründen, so soll zumindest ein Kantor vorhanden sein. Man siehe dazu z.B. in [LK](14), [IMS](19 und 21).

Die Weite dieser Festlegungen ist enorm, und damit die Möglichkeiten, die sich für die Gestaltung des Gottesdienstes ergeben. Allerdings mußte und muß in einem Punkt umgedacht werden. Die [IMS] stellt am Ende von Artikel 16 fest: "Nicht zu billigen ist jedoch der Brauch, den ganzen Gesang des gesamten Proprium und des ganzen Ordinarium einem Sängerchor zuzuweisen und das Volk gänzlich von der Teilnahme am Gesang auszuschließen". Diese Formulierung kann natürlich nur in Verbindung mit den anderen Aussagen der Kirchendokumente richtig verstanden werden. Vor allem die Aussagen zu dem Verhältnis des Alten zum Neuen, dem Verhältnis zu den Traditionen und dem Schatz überlieferter Kirchenmusik sind hier von Bedeutung. So ist selbstverständlich die Aufführung der alten Meßkompositionen innerhalb einer (feierlichen) Messe nicht verboten. Schließlich will die Kirche den Schatz der Kirchenmusik aller Zeiten mit größter Sorgfalt bewahrt und gepflegt wissen [LK](114). Und dies soll sicher nicht nur durch außerliturgische Aufführungen geschehen. In [IMS](34) wird vorgeschlagen, daß bei der Aufführung einer (mehrstimmigen)

Meßkomposition es dennoch an entsprechenden Stellen Gesänge für die Gemeinde geben soll, wie Zwischengesänge, Einleitungs- und Auszugslied, etc. Dies trifft natürlich auf jegliche Art der Liturgiegestaltung zu, bei der das Ordinarium Missae nicht von der Gemeinde gesungen wird. Allgemein soll, so [IMS](53), aus dem Schatz der Kirchenmusik zunächst das verwandt werden, was den neuen Richtlinien entspricht, dann, was den neuen Bedürfnissen angepaßt werden kann. Aber auch das, was gar nicht in Übereinklang gebracht werden kann, darf und soll durchaus in Andachten und Wortgottesdiensten verwendet werden. Daß nicht wertvolle Traditionen voreilig zerschlagen werden, und so z.B. die mit Kathedralchören besonders feierlich gestalteten heiligen Handlungen bestehen bleiben sollen, mahnt ausdrücklich [IMS](20) an.

Die tätige Teilnahme ist also mit aller Entschiedenheit gefordert. Aber diese Neuerung geschieht mit größter Weite und ohne jede Intoleranz. Daraus ergibt sich eine Vielfalt der gottesdienstlichen Feiern, wie sie vor der Liturgiereform nicht denkbar war. Für die Kirchenmusik und die Liturgie kann es nur von großem Schaden sein, wenn in der Praxis diese Offenheit und Weite eingeschränkt wird.

5 Tätige Teilnahme und die lateinische Sprache

Noch Pius X. hat die Verwendung der Volkssprache in der Liturgie verboten. Dies hat es ihm ungemein erschwert, sein Ziel der tätigen Teilnahme des Volkes zu erreichen. Für weite Teile des Volkes war dies sogar unmöglich. Denn wenn tätige Teilnahme besonders auch innere Teilnahme ist, so kann sie nur gelingen, wenn auch verstanden wird. Latein verstehen aber die meisten Menschen nicht. Dieses Hindernis hat das II. Vatikanische Konzil beseitigt.

Blickt man aber in der Geschichte zurück, so erkennt man, daß besonders im deutschsprachigen Raum von der Kirchenmusik seit Jahrhunderten wertvolle Vorarbeit geleistet worden ist. Das deutsche Kirchenlied nimmt seinen Anfang im Mittelalter. Reformation und Aufklärung mit ihren Folgen bringen als eine Art Gegenreaktion durch Rückwendungen auf Älteres Rückschläge und hemmen zeitweise die Entwicklung. Im Anschluß an die Reformation entstehen aber die ersten katholischen Gesangbücher, in der Aufklärung wird die sogenannte deutsche Singmesse geschaffen, die es dem Volk erstmals ermöglichte, die Meßfeier mit einem Gesang in der Muttersprache sinngemäß zu begleiten. Im 19. Jahrhundert setzen sich allgemein die Diözesangesangbücher durch. In diesem Jahrhundert gibt es dann die Einheitslieder und im Gefolge der Liturgiereform schließlich das für das ganze deutsche Sprachgebiet einheitliche Gesangbuch "Gotteslob" [GL]. Diese geschichtliche Entwicklung führte zu einem Reichtum des kirchlichen Gesanges in der Volkssprache, der bei anderen Völkern seines Gleichen sucht. Seit dem zweiten Weltkrieg entstehen auch vermehrt mehrstimmige Liedsätze, Liedmotetten und Kirchenkantaten, die einen Schritt auf die Verbindung von Chor- und Volksgesang bedeuten.

In der offiziellen Haltung der Kirche zeichnet sich ebenfalls mit Beginn dieses Jahrhunderts der Weg in Richtung des volkssprachlichen Liturgiegesangs ab. Pius XI. spricht in seiner [AK] *"von Gebeten und Gesängen, die in der liturgischen oder der Volkssprache vorgebetet werden"*. 1942 wird dann den deutschen Bischöfen die Erlaubnis erteilt, daß dort, wo es schon seit Jahrhunderten Brauch ist, auch in der liturgischen Feier deutsche Lieder gesungen werden dürfen. Dies hat eine ganz besondere Bedeutung, da dadurch der (passive) Widerstand der deutschen Katholiken, ja überhaupt eine Solidarisierung von Volk und

Klerus gegen das NS-Regime durch die anklagenden oder ermutigenden Texte damals aktueller deutscher Kirchenlieder möglich wurde. Vor allem Pius XII. hat sich sehr für den volkssprachlichen Gesang eingesetzt. Schon 1947 empfiehlt er dessen Pflege eindrücklich den Bischöfen in seiner [EMD], wo er mit poetischen Worten sagt: *“... geschlossen und machtvoll dringe das Lied des Volkes zum Himmel empor, wie das Rauschen der Meereswogen”*. Vor allem aber in seiner [EMS] behandelt er dieses Thema sehr ausführlich. Er bestätigt die bisher gewährten Ausnahmen. Allerdings sagt er auch noch, daß der liturgische Text selbst nicht in der Volkssprache gesungen werden dürfe, wie es dann nochmals die [IKL] von 1958 tut.

Der entscheidende Durchbruch erfolgt dann auf dem Konzil. Die Volkssprache wird neben das Latein als gleichwertige liturgische Sprache gestellt. Das Latein wird also nicht ersetzt. Sein Gebrauch soll vielmehr in den lateinischen Riten erhalten bleiben [LK](36), die Gläubigen sollen die ihnen zukommenden Teile des Meßordinariums auch lateinisch singen können [LK](54), vor allem in Großstädten soll es weiterhin lateinische Gottesdienste geben [IMS](48), ebenso soll in Seminaren und Ordenshäusern das Latein bei Gottesdienst und Stundengebet gepflegt werden [IMS](49). Da der größte Teil des kirchenmusikalischen Erbes mit der lateinischen Sprache verbunden ist, wird auch im volkssprachlichen Gottesdienst seine Verwendung gesichert und ermöglicht, da dort auch einzelne Teile in einer anderen Sprache gesungen werden können [IMS](51). Andererseits wird der Muttersprache ein weiter Raum zugeteilt. In den mit dem Volk gefeierten Messen kann die Muttersprache, besonders in den Lesungen, im allgemeinen Gebet, sowie in den Teilen, die dem Volke zukommen, angewandt werden [LK](54). Dementsprechend haben die deutschen Bischöfe in ihren [RMF] den Gebrauch der Muttersprache geregelt. Epistel und Evangelium samt einleitendem Dialog sind wie auch Fürbitten und das allgemeine Gebet in der deutschen Sprache vorzutragen, Meßordinarium, Proprium, Orationen, Akklamationen und das Gebet des Herrn können es [RMF](54).

In punkto tätige Teilnahme ist vielleicht die Stellung des gregorianischen Chorals besonders zu erwähnen. Artikel 116 der [LK] besagt: *“Die Kirche betrachtet den gregorianischen Choral als den der römischen Kirche eigenen Gesang; demgemäß soll er in ihren liturgischen Handlungen – gleiche Bedingungen vorausgesetzt – den ersten Platz einnehmen”*. In der Praxis beobachtet man hier eine eher zurückhaltende Verwendung, da die meisten Gemeinden den gregorianischen Choral kaum beherrschen. Hier ist noch viel Bildungsarbeit zu leisten. Ein guter Impuls könnte hier durch die neuere Neumenforschung gegeben werden, die den oft als langweilig abgetanen gregorianischen Choral als eine unglaublich abwechslungs- und nuancenreiche Tonsprache wiederentdeckt.

Mit Einführung der Volkssprache in die Liturgie ist der Kirchenmusik eine große Herausforderung gestellt, sind aber auch große Möglichkeiten eröffnet worden. Die Zulassung der Volkssprache zur Liturgie stellt also weder einen Bruch mit der Tradition dar, noch eine Einschränkung, sondern eine Bereicherung der liturgischen Feiern. Die liturgische Erneuerung bedeutet auch nicht den Tod der Kirchenmusik, sondern vielmehr einen Öffnung hin zu vielen neuen Möglichkeiten, und weg vom Geist der Bulle Johannes XII., so daß an verschiedenen Stellen die Komponisten aufgerufen werden, liturgische Musik in der Volkssprache zu schaffen [LK](121), [IMS](54, 57 und 59).

6 Tätige Teilnahme in Tradition und Fortschritt

Die Erneuerung der Liturgie wurde mit viel Bedacht formuliert. Das Studium der Dokumente zeigt, daß vor allem in den Bereichen Kirchenmusik und tätige Teilnahme nicht einfach nur neue Ordnungen und Werte durch das Konzil gesetzt wurden. Es öffnet vielmehr bisher verschlossene Türen und weist neue Wege in die Zukunft. Der wesentliche Fortschritt ist, daß sowohl Musik, wie auch tätige Teilnahme als essentielle Teile der Liturgie gesehen werden, was in der Tat ein neuer Wert ist, der durch das Konzil gesetzt wurde, nicht ohne jedoch den Wert der Tradition insbesondere der Musik deutlich daneben zu stellen.

Es wird auch in zahlreichen Dokumenten immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß an der Gemeinde kirchenmusikalische Erziehungsarbeit zu leisten ist. Die Gemeinde soll liturgisch und musikalisch unterwiesen werden. Das Erlernen von Gesängen muß mit der Gemeinde geübt werden, Kinder sollen von frühester Jugend an ebenfalls die Gesänge erlernen und üben. Das überreiche Liedgut des Gotteslobes nützt nichts, wenn die Gemeinde nur zehn oder 20 dieser Lieder richtig und kräftig zu singen vermag. Pius XI. nennt diese Erziehungsarbeit in seiner [AK] ein Stück Religionsunterricht und Katechese.

Die neuen Möglichkeiten der Kirchenmusik sollen zur Bereicherung der tätigen Teilnahme der Gemeinde dienen. In dörflichen Gemeinden kann sich dies als schwierig gestalten, da modernere Musik (neues geistliches Lied, moderne Orgelsätze von Kirchenliedern) von der hier meist aus sehr alten Menschen bestehenden Gemeinde als zu fremdartig empfunden werden. In städtischen Gemeinden ist dafür der entgegengesetzte Trend zu beobachten, daß alte Formen oft überhaupt nicht mehr gepflegt werden. Allerdings beobachtet man gerade in den letzten Jahren wieder eine breite Hinwendung zu traditionelleren Formen, so sind z.B. lateinische Hochämter besonders gut besucht. Es wird sicher noch einige Zeit brauchen, bis der große Umbruch, den das Konzil (auf allen Ebenen) brachte, zu einem ausgewogenen und gleichmäßigen Verhältnis von Tradition und Fortschritt führen wird. Interessanter Weise hat es die Strömung weg von der Kirche nicht aufhalten können. Dies liegt zum Teil aber auch daran, daß viele der Möglichkeiten, die das Konzil eröffnet hat, entweder gar nicht, oder sehr radikal umgesetzt wurden. Beides entfremdet den Klerus nebst der weltlichen Angestellten (wie Kirchenmusiker) von der Gemeinde, das steife Verharren in Bisherigem ebenso, wie der völlige Bruch mit ihm. Es muß hier bei der Schulung der Gemeinde auch sehr viel Rücksicht auf deren Struktur genommen werden, wie oben angedeutet wurde.

Vielerorts wird allerdings eine grundsätzliche Trägheit der Gemeinden beklagt, überhaupt auch äußerlich aktiv teilzunehmen. Dies wird besonders krass deutlich, wenn man die äußere Teilnahme einer katholischen Gemeinde mit der anderer, christlicher Gemeinden vergleicht. Wie schon erwähnt, ist es in der anglikanischen Kirche üblich, zum Gesang eines Liedes aufzustehen. Jeder Chorsänger weiß, daß man im Stehen besser und freier singen kann. Auch sind anglikanische Christen im allgemeinen mit dem Singen vierstimmiger Sätze vertraut. In evangelischen Gemeinden wird ebenfalls vielfach im Stehen gesungen, die Singfreude ist meist erheblich besser als in katholischen (und das trotz oft zahlenmäßig schwächer besuchter Gottesdienste). In orthodoxen Gemeinden ist die Praxis des Wechselgesangs zwischen Chor und Gemeinde sehr verbreitet. Die innere Teilnahme orthodoxer Christen wird wohl übereinstimmend als außerordentlich hoch bewertet, so daß diese Wechselgesänge als äußerer Ausdruck dieser inneren Teilnahme entsprechend großartig ausfallen.

Es ist eigentlich paradox, daß ausgerechnet in der katholischen Kirche, die der tätigen

Teilnahme des Volkes einen Stellenwert und eine Essentialität zuordnet, wie keine andere christliche Kirche, real die (äußere) tätige Teilnahme hinter diesem Anspruch zurückbleibt. Vielleicht ist dies aber nur Nachwehe der Zeit vor dem Konzil, in der die katholische Gemeinde zu mehr (äußerer) Passivität verurteilt war. Die Entwicklung der letzten Jahre (mehr Kirchenchöre, Anschaffung von Orgeln, grundsätzlich größeres Interesse an Kirchenmusik) lassen hoffen.

Eine letzte, oder vielleicht erste, Art der tätigen Teilnahme sollte auch nie vergessen werden: Das Zusammenkommen der Gemeinde überhaupt. Der Wille und das Verlangen, sich mit den anderen Mitgliedern der Gemeinde zu versammeln und gemeinsam zu Feiern, zu beten, zu hören, ist eine freie, aktive und tätige Entscheidung und im wahrsten Sinne des Wortes eine Teilnahme. Und diese ist die wichtigste überhaupt für jeden Gottesdienst, denn Jesus hat uns versprochen [B1,B2](Mt 18,20) *“Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen”*.

7 Literatur

- [AK] Apostolische Konstitution *Divini cultus sanctitatem*, Pius XI., 20. Dezember 1928
- [B1] *Die heilige Schrift* in der Übersetzung von Prof. Dr. Vinzenz Hamp, Prof. Dr. Meinrad Stenzel und Prof. Dr. Josef Kürzinger, Paul Pattloch Verlag, Aschaffenburg, 1979
- [B2] *Die Bibel*, revidierter Text nach der Übersetzung Martin Luthers, Württembergische Bibelanstalt Stuttgart, 1974
- [DK] Direktorium für Kindermessen *Pueros baptizatos*, 1. November 1973
- [EM] Allgemeine Einführung in das neue Meßbuch, 26. März 1970
- [EMD] Enzyklika *Mediator Dei*, Pius XII., 1947
- [EMS] Enzyklika *Musicae Sacrae disciplina*, Pius XII., 25. Dezember 1955
- [Fr] August Franzen, *Kleine Kirchengeschichte*, Verlag Herder Freiburg im Breisgau, 1988
- [GL] *Das Gotteslob*, katholisches Gebet- und Gesangbuch, Ausgabe für das Erzbistum Köln, Verlag J.P. Bachem, Köln, 1975
- [IKL] Instruktion über die Kirchenmusik und die heilige Liturgie, 3. September 1958
- [IL1] Erste Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution *Inter Oecumenici*, 26. September 1964
- [IL2] Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution *Tres abhinc annos*, 4. Mai 1967
- [IL3] Dritte Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution *Liturgicae instaurationes*, 5. September 1970
- [IMS] Instruktion über die Musik in der heiligen Liturgie *Musicam sacram*, 5. März 1967
- [KD] *Dokumente zur Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes*, herausgegeben von Hans Bernhard Meyer und Rudolf Pacik, Berlag F. Pustet, Regensburg 1981
- [KK] *Der katholische Erwachsenen-Katechismus, das Glaubensbekenntnis der Kirche*, herausgegeben von der Deutschen Bischofskonferenz, Verlage der Verlagsgruppe “engagement”, 1989
- [Kr] Ferdinand Krenzer, *Morgen wird man wieder glauben*, Lahn-Verlag Limburg, 1982
- [LK] Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie *Sacrosanctum*

concilium, 4. Dezember 1963

[MG] *Musik im Gottesdienst* (insbesondere Band I), herausgegeben von Hans Musch, Gustav Bosse Verlag, 1986

[MP] Motu Proprio *Inter pastoralis officii*, Pius X., 22. November 1903

[RMF] Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft, 20. Januar 1965